

# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:  
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr  
Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr  
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139  
E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)  
<http://www.rain.de>

Nr. 39

26.09.2025

## Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter [www.rain.de](http://www.rain.de) finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

## Bekanntmachung einer Stadtratsitzung

Am **Dienstag, 30. September 2025, 19:00 Uhr**, findet im **Rathaus Rain, großer Sitzungssaal**, eine Stadtratsitzung statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Beteiligung zum Verfahren nach § 4 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Reaktoranlage zur Herstellung von Präpolymeren; Errichtung und Betrieb einer Anlage für akut toxische Stoffe; Erhöhung der Produktionsmenge von Kautschuk-basierten Dichtstoffen und Epoxidharz-Strukturmassen, Fl.Nr. 201/1, Gmkg. Mittelstetten, Emil-Fischer Straße 1, 86641 Rain
2. Vorstellung Projektfonds 2026
3. Bebauungsplan Nr. 5 a „Am Fischerweg“, 2. Änderung und Erweiterung: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung)
4. Bebauungsplan Nr. 57 „An der Gempfinger Straße“, 1. Änderung: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung)
5. Antrag auf Verkehrsführung für Zufahrt und Erschließung Baugebiet „Mittelfeld“
6. Wasserwerk: Anpassung der Preise für die Ausgabe von Standrohren und Bauwasser
7. Beschaffung HLF 20 für Feuerwehr Rain
8. Vergabe Straßename in Sallach
9. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

## Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) beschlossen:

Die Stadt Rain erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nrn.1 und 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2025 (GVBl. S. 215) folgende Satzung:

## **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Rain. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 b), zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der **Anlage 1** zu dieser Satzung. **Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### **§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Die Höhe des Ablösungsbetrages je Stellplatz wird regelmäßig überprüft und durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### **§ 4 Anforderungen an die Herstellung**

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

### **§ 5 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Stadt Rain, am 27.09.2025 in Kraft getreten**

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>	<b>hiervon für Besucher in %</b>
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1,75 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Wohnraumförderungsgesetz besteht 0,5 Stellplätze	
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätzen	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	75
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte	10

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage <sup>2)</sup>	-
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

<sup>1)</sup> NUF – Nutzfläche nach DIN 277

<sup>2)</sup> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

(Stand 06.08.2025)

### Einladung zur Buchvorstellung

Der Freundeskreis Alt Rain e.V. präsentiert am **Samstag, 27. September** im Treffpunkt am Bayertor das neue Buch „Rain am Lech – Stadt. Land. Fluss.“ Das Werk knüpft an den Band „Rain am Lech im Mittelalter“ (2007, Eigenverlag der Stadt Rain) an und beleuchtet die Rolle Rains in den Herzogtümern Bayern-Ingolstadt und Bayern-Landshut, Architektur und Städtebau im Kontext der Wittelsbacher und Nachweise historischer Infektionskrankheiten (u. a. Allerheiligenkapelle).

Beginn ist um 19 Uhr.

### Kommunalpolitik zum Anfassen und Mitmachen: Bavaria ruft – mehr Frauen in die Räte

„Bavaria ruft!“ ist eine parteiübergreifende Initiative zur Förderung von Frauen in der Kommunalpolitik. Am **Samstag, 27. September** findet von 14 bis 17 Uhr eine Roadshow im Bürgerzentrum Möttingen statt. Ausführliche Infos unter [www.bavariaruft.de](http://www.bavariaruft.de).

### Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) – Einladung zum Seniorenworkshop

Liebe Seniorinnen und Senioren, wir laden Sie herzlich zu einem Workshop speziell für die ältere Generation (65+) ein – denn Ihre Erfahrungen, Wünsche und Ideen sind uns wichtig!

Die Stadt Rain arbeitet aktuell an einem Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) für die Stadtteile Bayerdilling, Etting, Gempfung, Hagenheim, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim, Überacker, Unterpeiching, Wächtering und Wallerdorf. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die zukünftige Entwicklung unserer Stadtteile: Wie wollen wir in den nächsten Jahren leben, wohnen, uns fortbewegen und unsere Freizeit gestalten?

#### Gerade Ihre Perspektive ist dabei unverzichtbar:

- Was braucht es, damit Sie sich in Ihrem Stadtteil wohl fühlen?
- Gibt es Verbesserungsbedarf bei Themen wie Verkehr, Barrierefreiheit, Freizeitangeboten oder Treffpunkten?
- Welche Wünsche und Anregungen haben Sie für das Miteinander der Generationen und die Weiterentwicklung Ihres Wohnumfelds?

Kommen Sie vorbei, bringen Sie sich ein und gestalten Sie mit uns die Zukunft Ihres Stadtteils – lebendig, lebenswert und seniorengerecht!

**Wann:** 6. Oktober 2025, 18 Uhr

**Wo:** Peichinger Theater, Lechstraße 21, Oberpeiching

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und auf einen offenen, konstruktiven Austausch!

Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

Stadt Rain, Maria Mahl, 09090 703-315, [dorferneuerung@rain.de](mailto:dorferneuerung@rain.de)

PLANWERK STADTENTWICKLUNG, Anna Weinberger, [weinberger@planwerk.de](mailto:weinberger@planwerk.de)

## **Online-Veranstaltung der Agentur für Arbeit: Berufsberatung für Erwachsene**

Alle Veranstaltungen finden per Skype for Business statt und sind kostenlos. Technische Voraussetzungen zur Teilnahme: Empfehlenswert ist ein PC mit Headset, alternativ mobile Endgeräte wie Notebook, Tablet oder Mobiltelefon. Den Link zur Veranstaltung erhalten Sie nach Bestätigung der Anmeldung.

### • **Perspektiven schaffen! Berufliche Veränderung und (Neu-) Orientierung**

Wir informieren zu Trends am Arbeitsmarkt, Einflüssen auf Karrierewege sowie Entwicklungen und Chancen in der Berufs- und Arbeitswelt und wie Sie den beruflichen Wiedereinstieg meistern können.

Zudem zeigen wir Ihnen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Berufsberatung für Erwachsene, Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung sowie die digitalen Angebote der Bundesagentur für Arbeit auf.

**7. Oktober 2025 von 10:00 bis 10:45 Uhr**, Anmeldung unter: <https://eveeno.com/perspektiven1710>

### • **Mit ausländischer Qualifikation durchstarten**

Sinnvolle Schritte einer schulischen und beruflichen Anerkennung bei ausländischer Qualifikation werden durch einen Anerkennungs- und Qualifizierungsberater von MigraNet, Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ), aufgezeigt.

**8. Oktober 2025 von 9:30 bis 11 Uhr**, Anmeldung unter: <https://eveeno.com/anererkennung-081025>

Ansprechpartnerin: Ruth Kienberger, Telefonnummer: 0906/788 316

### • **Mach was anderes! Wie kann ein beruflicher Quereinstieg gelingen?**

In dieser Onlineveranstaltung wird den Fragen nachgegangen, wie der berufliche Quereinstieg gelingen kann, welche Chancen, aber auch Risiken bestehen und was beim Quereinstieg beachtet werden muss, damit ein beruflicher Neustart glückt.

**14. Oktober 2025 von 10:00 bis 11:00 Uhr**, Anmeldung unter: <https://eveeno.com/quereinstieg1410>

### • **17 Ziele für eine bessere Welt – und wie kann ich dabei sein**

Experten sprechen über Trends am Arbeitsmarkt und den Wandel der Arbeitswelt im Hinblick auf Umweltbewusstsein, Nachhaltigkeit und neue Werte. Die Teilnehmenden erhalten Anregungen, sich mit dem Sinn im Job und den eigenen beruflichen Wertvorstellungen auseinanderzusetzen sowie einen Überblick über Beschäftigungsmöglichkeiten, die Sinn stiften.

**21. Oktober 2025 von 14:00 bis 14:45 Uhr**, Anmeldung unter: <https://eveeno.com/nachhaltigkeit2110>

### • **Berufliche Entscheidungen treffen – gewusst wie**

Behandelt werden die Themen: Was sind Entscheidungen überhaupt und warum tun wir uns so schwer damit? Welche Entscheidungstypen gibt es? Welche Rahmenbedingungen braucht es für eine fundierte Entscheidung und welche methodischen Impulse führen zur Entscheidungsfindung.

**27. Oktober 2025 von 14:00 bis 14:45 Uhr**. Anmeldung unter: <https://eveeno.com/entscheidungen2710>

## **Workshop für Ehrenamtliche: Kooperative Abenteuerspiele**

Gemeinsam mit dem KJR Donau-Ries organisiert die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises einen Workshop, um in die Welt der Kooperativen Abenteuerspiele einzutauchen. Ehrenamtliche aus Vereinen und Verbänden, wie z.B. Jugendleiter/innen, Übungsleiter/innen oder Jugendtreffmitarbeiter/innen haben am Samstag, **18. Oktober** von 9 bis 18 Uhr die Möglichkeit, in Blossenau eigene Kooperative Abenteuerspiele zu planen, zu entwerfen und auszuprobieren. Die Kommunale Jugendpflegerin Martina Nagler hat viele Methoden, Tipps und Tricks dabei, sodass sich alle in ein Abenteuer stürzen können! (Teilnahmegebühr 15€)

Weitere Informationen unter 0906/746029 oder [jugendarbeit@lra-donau-ries.de](mailto:jugendarbeit@lra-donau-ries.de).

Anmeldung: [www.kjr-donau-ries.de](http://www.kjr-donau-ries.de)

## **Ärztlicher Notfalldienst**

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: [www.bereitschaftspraxen.116117.de](http://www.bereitschaftspraxen.116117.de)

## **Apotheken-Notdienst**

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.